

Vertraulich

Archivsammlung Nr.: Chef/P/19

Bericht über die Sitzung der Delegationschefs am 28.10.50.  
.....

Die folgenden Abänderungen und näheren Bestimmungen werden zu den in dem Dokument Nr. 13 formulierten Vorschlägen gemacht:

1.) Ein einheitliches Budget wird die Ausgaben für die Tätigkeit der Hohen Behörde, des Gerichtshofs sowie des Sekretariats des Rates und der Versammlung enthalten;

2.) Wenn der Zuständigkeitsbereich des Gerichtshofs und der Versammlung auf andere Gebiete ausgedehnt wird, werden neue finanzielle Regelungen Platz greifen;

3.) Das Budget der Hohen Behörde ist vom zweiten Jahre ab der Versammlung zur vorhergehenden Beschlussfassung vorzulegen; wenn zusätzliche Kredite sich im Laufe des Jahres als notwendig erweisen, hat die Hohe Behörde die Zustimmung des Ministerrates nachzusuchen;

4.) Der Ministerrat bestimmt das Gehalt der Mitglieder der Hohen Behörde vor Ernennung des Präsidenten der Hohen Behörde; die anderen Gehälter und die übrigen Verwaltungsausgaben werden vom Präsidenten der Hohen Behörde festgesetzt;

5.) Keine Regierung kann verpflichtet werden, Anleihen, die für Investitionen ausserhalb ihres Gebietes bestimmt sind, zu garantieren;

6.) Die Hohe Behörde kann ihre Kredit- und Garantiebedingungen in der Weise gestalten, dass ein Reservefonds gebildet wird;

7.) Die Hohe Behörde führt die Bankgeschäfte nicht selbst durch, die sich auf ihre finanziellen Aufgaben beziehen.

A.A., Akte 1. Schuman Plan Verhandlungen